

9 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 12. 12. 1994

Regierungsvorlage

Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation samt Anlage

Withdrawal from the Convention Establishing the European Free Trade Association

On behalf of the Republic of Austria the Federal President herewith declares the withdrawal from the Convention Establishing the European Free Trade Association, signed in Stockholm on January 4th, 1960, in accordance with its Article 42 in connexion with the Common Understanding of the EFTA-Ministers in Helsinki dated June 22nd, 1994, taking effect upon Austria's accession to the European Union, but not before January 1st, 1995.

Rücktritt von dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960)

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich den Rücktritt von dem am 4. Jänner 1960 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation gemäß dessen Artikel 42 in Verbindung mit der Gemeinsamen Vereinbarung der EFTA-Minister in Helsinki vom 22. Juni 1994 mit Wirksamkeit ab dem Beitritt Österreichs zu der Europäischen Union, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1995.

Anlage . /A

zum Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

Common Understanding (Gemeinsame Vereinbarung) der EFTA-Minister, EFTA-Ministertagung Helsinki, 22. Juni 1994, Annex I zu Dokument EFTA 32/94 vom 27. Juni 1994.

CONFIDENTIAL

Annex I to
EFTA 32/94
27 June 1994

COMMON UNDERSTANDING OF THE EFTA MINISTERS

Entry for the Summary Record

Ministers:

- (a) recalled the agreement that all Member States were ready to participate in equitable cost-sharing arrangements relating to withdrawal from EFTA (EFTA/C.SR 30/93, paragraphs 3–6);
- (b) notwithstanding the relevant provisions of public international law, agreed that the duration of such cost-sharing, and revenue-sharing, arrangements would be reflected in a budget covering a six-month period from the date of accession *) of the applicant countries to the European Union;
- (c) underlined that the EFTA Secretariat should be kept operational until the date of accession at a level commensurate with the needs;

*) The Accession Treaty foresees entry into force on 1 January 1995.

- (d) recalled the authorization given to the Secretary-General earlier in the year (EFTA/C. SR 5/94, paragraph 16) to renew personnel contracts until 30 June 1995, and confirmed the understanding that there would be no automaticity but that such renewal would be subject to an assessment of the continuing need for the posts concerned under the terms of (c);
- (e) noted that the Council at official level had already initiated the process for the establishment of a winding-up budget for the first half of 1995, with a view to adoption by the Council by the end of September 1994 (cf. (b) above);
- (f) instructed the Management Board of the Staff Insurance Scheme to continue its work related to the future of the Scheme;
- (g) instructed the Council at official level to continue to work on detailed plans for winding up the EFTA Secretariat, including consultations with representatives of the staff, and including appropriate arrangements for relevant supervision, decisions and auditing amongst the seven countries.

VERTRAULICH

ANNEX I zu
EFTA 32/94
27. Juni 1994

GEMEINSAME VEREINBARUNG DER EFTA-MINISTER

Beschlußprotokoll

Die Minister:

- a) erinnerten an die Vereinbarung, laut der sich alle Mitgliedsländer bereit erklärten, sich an Verpflichtungen zur anteiligen Übernahme von angemessenen Kosten im Rahmen des Rücktritts von der EFTA zu beteiligen (EFTA/C. SR 30/93, Absätze 3 bis 6);
- b) stimmten überein, daß die Dauer derartiger anteiliger Übernahmen von Kosten- und Einnahmen ungeachtet der entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts in einem Budget enthalten sein würde, das sich über einen sechsmonatigen Zeitraum ab dem Beitrittsdatum ¹⁾ des Bewerbers zur Europäischen Union erstreckt;
- c) betonten, daß das EFTA-Sekretariat bis zum Beitrittsdatum in einem den Anforderungen entsprechenden Ausmaß aufrechterhalten werden sollte;
- d) erinnerten an die dem Generalsekretär zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe dieses Jahres gegebene Vollmacht (EFTA/C. SR 5/94, Absatz 16), Personalverträge bis 30. Juni 1995 zu verlängern, und bestätigten die Vereinbarung, daß es keine automatische Verlängerungen geben würde, daß jedoch Vertragserneuerungen Gegenstand einer Ermittlung des fortlaufenden Bedarfs an diesen Posten gemäß c) sein würden;
- e) stellten fest, daß der Rat bereits auf offizieller Ebene ein Verfahren zur Erstellung eines Liquidierungsbudgets für die erste Hälfte 1995 im Hinblick auf die Annahme seitens des Rates Ende September 1994 [siehe b) oben] in Angriff genommen hat;
- f) wiesen die Geschäftsleitung des Mitarbeiterversicherungsschemas an, ihre Tätigkeit bezüglich des zukünftigen Schemas fortzusetzen;
- g) wiesen den Rat auf offizieller Ebene an, die Arbeit an Einzelplänen hinsichtlich der Auflösung des EFTA-Sekretariats einschließlich der Beratungen mit Mitarbeitervertretern und einschließlich zweckdienlicher Vereinbarungen hinsichtlich entsprechender Überwachung, Entscheidungsfindung und Überprüfung der sieben Länder untereinander fortzusetzen.

¹⁾ Der Beitrittsvertrag sieht ein Inkrafttreten per 1. Jänner 1995 vor.

VORBLATT**Problem:**

1. Der EU-Beitrittsvertrag verpflichtet Österreich zum Rücktritt von der EFTA-Konvention mit 1. Jänner 1995 (vorgesehenes Beitrittsdatum). Ein solcher Rücktritt bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG.
2. Die EFTA-Konvention sieht eine zwölfmonatige Rücktrittsfrist vor.

Lösung:**Zu Problem 1:**

Vorbereitung des Rücktrittes von der EFTA-Konvention mit dem EU-Beitritt Österreichs.

Zu Problem 2:

Verpflichtung zur anteiligen Übernahme von EFTA-Kosten während eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem EU-Beitritt (1. Jänner 1995).

Alternativen:

Keine (Verstoß gegen den Beitrittsvertrag!).

Kosten:

Mit dem Rücktritt selbst sind zwar keine Kosten verbunden. Doch übernimmt Österreich die Verpflichtung, für sechs Monate weiterhin anteilmäßig verschiedene im Rahmen der EFTA anfallende Kosten zu tragen (siehe die Erläuterungen!).

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Art. 78 der Beitragsakte des von Österreich am 24. Juni 1994 unterzeichneten Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sieht ausdrücklich vor, daß Österreich mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1995 von dem Abkommen zur Gründung einer Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen, BGBI. Nr. 100/1960 in der geltenden Fassung) zurücktritt. Dementsprechend erscheint es angezeigt, gleichzeitig mit der Genehmigung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union auch die notwendige innerstaatliche Willensbildung zum Rücktritt vom EFTA-Übereinkommen herbeizuführen.

Gemäß Art. 42 des EFTA-Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat von diesem Übereinkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, daß er zwölf Monate vorher eine schriftliche Mitteilung an die Regierung Schwedens richtet, die allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

- Der EFTA-Rat hat auf seiner Tagung am 16. Dezember 1993 in Wien das allfällige Erfordernis einer Verkürzung der gemäß Art. 42 des EFTA-Übereinkommens vorgesehenen zwölfmonatigen Rücktritts für Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden zur Kenntnis genommen. Der EFTA-Rat vertrat dazu die Auffassung, daß ein verkürzter Austrittszeitraum — trotz der damit verbundenen praktischen und finanziellen Konsequenzen — keine größeren Schwierigkeiten hervorrufen würde, weil Einvernehmen zwischen allen Mitgliedstaaten darüber bestehe, im Zusammenhang mit dem Austritt rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen auszuarbeiten und an einer gerechten Kostentragung teilzunehmen (siehe Anhang 1 der Erläuterungen).
- Am 22. Juni 1994 bestätigten die EFTA-Minister die Bereitschaft aller Mitgliedstaaten, an gerechten Kostentragungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem EFTA-Austritt teilzunehmen; die EFTA-Minister kamen ferner unbeschadet der maßgeblichen völkerrechtlichen Bestimmungen überein, daß eine solche Kostentragungsvereinbarung in einem besonderen (vom EFTA-Rat zu beschließenden) Budget für die Zeit von sechs Monaten ab dem EU-Beitritt der jeweils betroffenen Beitragswerber enthalten wäre (siehe Anlage . /A zur Rücktrittserklärung).

Die im Art. 42 des EFTA-Übereinkommens vorgesehene zwölfmonatige Rücktrittsfrist kann somit unter der Bedingung verkürzt werden, daß sich die austretenden EFTA-Mitgliedstaaten im wesentlichen an den Kosten des EFTA-Haushalts für weitere sechs Monate nach ihrem Austritt anteilmäßig beteiligen. Das bedeutet, daß unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt eines österreichischen EU-Beitrittes — sofern die Zwölfmonatsfrist gemäß Art. 42 des EFTA-Übereinkommens nicht eingehalten werden kann — jedenfalls eine sechsmonatige Kostentragungsverpflichtung für Österreich entstehen würde. Im Gegenzug würden die verbleibenden EFTA-Staaten den „vorzeitigen“ Austritt Österreichs aus der EFTA nicht in Frage stellen. Ein derartiger — vom Text des EFTA-Übereinkommens abweichender — Austritt ist gemäß dem in Art. 54 lit. b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention — WVK, BGBI. Nr. 40/1980) dokumentierten Völker gewohnheitsrecht jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien nach Konsultierung der anderen Vertragsparteien zulässig. Der Rücktritt soll mit dem Beitritt Österreichs zu der Europäischen Union, frühestens jedoch am 1. Jänner 1995, wirksam werden.

Das EFTA-Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und wurde daher seinerzeit vom Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG genehmigt. Die Kündigung eines gesetzesrangigen Staatsvertrages bzw. der Rücktritt hievon stellt eine Änderung des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages für den zurücktretenden Staat dar und unterliegt daher als sogenannte „contrarius actus“ — in gleicher Weise wie der Staatsvertrag selbst — der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Es erschien politisch zweckmäßig, dem Nationalrat die Erklärung betreffend den Rücktritt

9 der Beilagen

5

vom EFTA-Übereinkommen gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zur Genehmigung gemäß Art. 50 B-VG vorzulegen.

Das EFTA-Übereinkommen enthält gemäß Art. II B-VG, BGBl. Nr. 59/1964 eine Reihe verfassungsändernder Bestimmungen. Da diese verfassungsändernden Bestimmungen von einer Rücktrittserklärung miterfaßt wären, bedarf auch die Genehmigung des Rücktritts des Verfassungsranges. Da die EFTA-Konvention außerdem auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt (insbesondere hinsichtlich des Anhangs H), bedarf die Rücktrittserklärung überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Im Hinblick auf den bestehenden Zusammenhang ist beabsichtigt, die beiliegende Rücktrittserklärung gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für den Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union abzugeben.

Dem Nationalrat gleichfalls zur Genehmigung vorzulegen wäre jene Übereinkunft („Gemeinsame Vereinbarung“, „Common Understanding“) der EFTA-Minister in Helsinki vom 22. Juni 1994 über die Auslegung des EFTA-Übereinkommens (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. a WVK), aus der sich ab dem EU-Beitritt Österreichs eine sechsmonatige anteilige Kostentragungspflicht Österreichs im Rahmen der EFTA ergeben würde (Anlage . /A zu der Rücktrittserklärung). Ein künftiger Ratsbeschuß betreffend den EFTA-Haushalt für diesen sechsmonatigen Zeitraum wäre daher durch die vorliegende Rücktrittserklärung samt Anlage nach deren Genehmigung durch den Nationalrat gedeckt. Diese Anlage zur Rücktrittserklärung ist nicht verfassungsändernd und bedarf auch nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Anhang 1 zu den Erläuterungen:

Summary Record (Beschlußprotokoll) des EFTA-Rates vom 16. Dezember 1993, Dokument EFTA/C. SR 30/93 vom 4. Februar 1994 (Auszug).

CONFIDENTIAL

EFTA/C.SR 30/93
4 February 1994
Distribution A.2

COUNCIL

THIRTIETH MEETING

Vienna, 16 December 1993

SUMMARY RECORD

Table of contents

	Paragraph
Adoption of the Agenda	1
Budget of the Association for 1994.....	2
Withdrawal from the Association.....	3—6

Withdrawal from the Association

3. The **Austrian, Finnish, Norwegian and Swedish Delegations** recalled the ongoing negotiations of their governments with the aim of acceding to the European Union by 1 January 1995. They informed the Council that their governments would not give notice of withdrawal before the end of the year 1993. It was their understanding that notice of withdrawal given later than twelve months in advance would be accepted.

4. Those Delegations declared that their governments would participate in equitable cost-sharing arrangements arising as a consequence of their withdrawal.

5. The Council **took note** of the need of those Delegations for a possible derogation from the provision of Article 42 of the Stockholm Convention.

6. The Council **took the view** that a shorter withdrawal period than twelve months from the Convention would have certain practical and financial consequences. However, the Council **was of the opinion** that in the present case a shorter withdrawal period would not raise any major difficulties since all

Member States were in agreement to work out in due time the appropriate arrangements and to participate in equitable cost-sharing relating to the withdrawal.

VERTRAULICH

EFTA/C. SR 30/93
4. Februar 1994
Verteilung A.2

EFTA-RAT

13. TREFFEN

Wien, am 16. Dezember 1993

ZUSAMMENFASSENDER BERICHT

Inhaltsangabe

	Paragraph
Annahme der Tagesordnung	1
Budget der Assoziation für 1994	2
Rücktritt von der Assoziation.....	3—6

Rücktritt von der Assoziation

3. Die Österreichische, Finnische, Norwegische und Schwedische Delegation verwiesen auf die laufenden Verhandlungen ihrer Regierungen mit dem Ziel der Europäischen Union mit 1. Jänner 1995 beizutreten. Sie informierten den Rat, daß ihre Regierungen nicht beabsichtigen vor Ende 1993 Rücktrittserklärungen abzugeben. Sie gingen davon aus, daß die Rücktrittserklärungen angenommen werden, auch wenn sie später als zwölf Monate im voraus abgegeben werden.

4. Diese Delegationen erklärten, daß ihre Regierungen sich an angemessenen Lösungen über die Aufteilung der Kosten, die als Konsequenzen ihres Rücktritts entstehen würden, beteiligen werden.

5. Der Rat vermerkte den Bedarf dieser Delegationen nach einer möglichen Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 42 der Stockholmer Konvention.

6. Der Rat nahm die Haltung ein, daß eine kürzere Kündigungsfrist als zwölf Monate zur Kündigung der Konvention verschiedene praktische und finanzielle Konsequenzen mit sich bringen werde. Nichtsdestoweniger war der Rat der Ansicht, daß im vorliegenden Fall durch eine kürzere Kündigungsfrist keine größeren Probleme entstünden, da Einvernehmen bei allen Mitgliedstaaten darüber bestehe, in absehbarer Zeit entsprechende Lösungen auszuarbeiten und sich an angemessenen Lösungen zur Aufteilung der Kosten, die durch den Rücktritt entstehen, zu beteiligen.